

GMFH Gesellschaft für Mathematik an Schweizer Fachhochschulen

Statuten

Name und Sitz

Artikel 1

Die Gesellschaft für Mathematik an Schweizer Fachhochschulen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Vereinsname wird mit GMFH abgekürzt.

Zweck

Artikel 2

Die GMFH stärkt und fördert die Mathematik an Schweizer Fachhochschulen. Die GMFH fördert zudem die Kooperation unter den Dozierenden der Mathematik an Schweizer Fachhochschulen.

Mitglieder

Artikel 3

Dozierende der Mathematik an einer Schweizer Fachhochschule können ordentliche Mitglieder der GMFH werden. Dozierende an einer Schweizer Fachhochschule, welche nicht Mathematik unterrichten, könne ausserordentliche Mitglieder der GMFH werden.

Die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder werden im Folgenden als "die Mitglieder" bezeichnet.

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung. Sie erlischt durch eine Austrittserklärung, bei Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, oder durch Ausschluss.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Generalversammlung von der GMFH ausgeschlossen werden.

Vereinsjahr

Artikel 4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung (GV).
- b. Der Vorstand (VS).
- c. Die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

Artikel 6

Eine ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des VS oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder an den VS einberufen werden.

Die Mitglieder werden vom VS spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem VS spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Stimmberechtigten der GV sind die Mitglieder.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen zu dieser Regelung sind: Änderungen der Statuten, Auflösung der GMFH und Vereinsausschluss bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 7

Die GV hat folgende Befugnisse:

a. Sie wählt auf Vorschlag des VS aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mindestens vier Personen in den Vorstand, nämlich die Präsidentin oder den Präsidenten, die Sekretärin oder den Sekretär für die deutsche Schweiz, die Sekretärin oder den Sekretär für die französische Schweiz und die Kassiererin oder den Kassierer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

b. Sie wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren.

c. Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget und entlastet den VS.

d. Sie beschliesst ausschliesslich über Anträge der Traktandenliste.

e. Sie beschliesst über Änderungen der Statuten, Auflösung der GMFH und Vereinsausschlüsse.

f. Sie legt die Vereinspolitik fest.

g. Sie beauftragt den VS mit Aufgaben.

Der Vorstand

Artikel 8

Der VS nimmt folgende gesamtheitliche Aufgaben wahr:

a. Einberufung, Organisation und Protokollführung der GV.

- b. Mitgliederverwaltung, Sekretariat, Budgetierung und Rechnungsführung.
- c. Aufnahme von Mitgliedern.
- d. Vernehmlassungen im Namen der GMFH.
- e. Delegation von Vertretern in andere Organisationen.
- f. Ausführung von Aufträgen der GV.

Artikel 9

Im VS werden folgende spezifische Aufgaben wahrgenommen:

- a. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die GMFH nach aussen und an der GV, präsidiert die GV und leitet das operationelle Tagesgeschäft der GMFH.
- b. Die Sekretärin oder der Sekretär für die deutsche und für die französische Schweiz sind für das Sekretariatswesen der GMFH zuständig.
- c. Die Kassiererin oder der Kassierer sind für das Rechnungswesen der GMFH zuständig.

Die Kontrollstelle

Artikel 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnungsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Sie erstatten der GV Bericht und beantragen die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers.

Jahresbeitrag, Haftung

Artikel 11

Die Jahresbeiträge sind: Fr. 50.- für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Artikel 12

Der Verein haftet nur im Rahmen seines Vereinsvermögens für seine Verpflichtungen.

Artikel 13

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Angenommen durch die Generalversammlung vom xxx in xxx

Marcello Robbiani (Präsident GMFH)